

Verkauf von Milch mittels "Milchautomat"

Für landwirtschaftliche Betriebe wird es zunehmend interessanter, Milch selbst zu vermarkten. Dazu kommen häufig sogenannte Milchautomaten oder Milchtankstellen zum Einsatz. Der Kunde wirft Geld in den Automaten ein und bekommt dann die entsprechende Menge an Milch – so die Theorie. Aber bekommt er wirklich die Menge, die er bezahlt hat? Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden hier manchmal nicht ausreichend beachtet.

Zum Thema "Milchautomat" wurden im Folgenden einige Fragen vom Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen zusammengestellt und beantwortet.

Zum Verkauf von Milch

Was muss ich beachten, wenn ich einen Milchautomaten aufstellen möchte?

Wird Milch nach Volumen verkauft, so muss die Menge mit einem geeichten Messgerät bestimmt werden.

Die Eichung erfolgt üblicherweise am Aufstellungsort.

Welche Anforderungen gelten für den Milchautomaten?

Ein Milchautomat, der zum Verkauf von Milch eingesetzt wird, muss den Anforderungen der Eichordnung entsprechen.

Der Milchautomat muss ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden sein. Die Verantwortung hierfür trägt der Hersteller. Wenn also ein Hersteller einen Milchautomaten in Verkehr bringt, der zum Verkauf von Milch bestimmt ist, dann hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen eingehalten sind. Aus eichrechtlicher Sicht ist dies die Einhaltung der europäischen Messgeräterichtlinie Nr. 2004/22/EG (auch genannt: MID für **M**easuring **I**nstruments **D**irective). Dies muss der Hersteller in seiner Konformitätserklärung bestätigen.

Kann ich Milch auch ohne Angabe der Menge verkaufen?

Nein, dies ist nicht zulässig.

Kann ich Milch nach Gewicht verkaufen?

Grundsätzlich spricht Nichts dagegen. Sie benötigen dann eine geeignete Handelswaage (Klasse III), die natürlich auch gültig geeicht sein muss.

Wie kann ich die Menge mit einfachen Mitteln, sprich ohne teure Technik, messen?

Es gibt geeichte Flüssigkeitsmaße (z.B.: Messeimer, -kannen oder – zylinder).

Kann ich mit meinen Kunden vertraglich vereinbaren, auf eine geeichte Messung zu verzichten und die Messung des ungeeichten Milchautomaten zu akzeptieren?

Nein, eine vertragliche Regelung kann eine gesetzliche Bestimmung nicht außer Kraft setzen.

Kann ich die Menge schätzen?

Eine Schätzung ist unzulässig. Werden im geschäftlichen Verkehr (sprich Handel) Mengenangaben gemacht, so müssen diese mit geeichten Messgeräten ermittelt worden sein.

Wenn ich trotzdem eine ungeeichte Messanlage verwende, mache ich mich dann strafbar?

Die Bereithaltung oder Verwendung einer nicht gültig geeichten Messanlage ist verboten, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden, ab dem Jahr 2015 sogar bis zu 50.000,- EUR.

Warum kann das Eichamt im Falle des Verkaufs von Milch nicht mal ein Auge zudrücken und so die lokal ansässigen Landwirte unterstützen statt sie zu behindern?

Das Eichamt hat als staatliche Behörde auf die Belange des Eichgesetzes zu achten. Dieses dient nicht nur zum Schutze der Verbraucher, sondern liegt ebenso im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs. Das bedeutet, dass alle Händler Flüssigkeiten unter den gleichen (messtechnischen) Voraussetzungen verkaufen und nicht Einzelne durch Nichtbeachtung ggf. wirtschaftliche Vorteile erlangen. Wenn man sein Auto tankt, dann will man ja schließlich auch sicher sein, dass die Menge stimmt und die Zapfsäule geeicht ist.

Außerdem muss das verwendete Messgerät für das Messgut geeignet sein, so dass die Messsicherheit über den gesamten Zeitraum der aufgetragenen Eichgültigkeitsdauer gewährleistet ist.

Ich habe ein geeichtes Flüssigkeitsmaß oder ein Ausschankmaß. Dieses Maß stelle ich neben dem Milchautomaten bereit, sodass der Kunde jederzeit seine gekaufte Menge nachkontrollieren kann. Darf ich dann einen nicht geeichten Milchautomaten verwenden?

Nein, auch in diesem Fall muss der Automat geeicht sein, denn er bildet die Grundlage für die verkaufte Menge. Es würden auch einige ganz praktische Probleme entstehen:

Gegenfrage 1:

Was passiert, wenn der Kunde feststellt, dass die Menge nicht stimmt?

Gegenfrage 2:

Welcher Messung vertraut man in diesem Fall, insbesondere wenn der Verkäufer nicht anwesend ist?

Gegenfrage 3:

Was passiert in diesem Fall mit dem eingeworfenen Geld?

Gegenfrage 4:

Wie wird die erforderliche Hygiene sichergestellt, wenn ein früherer Kunde das Flüssigkeitsmaß bereits benutzt hat und es einige Zeit im benutzten Zustand "herumgestanden" hat?

Kurzum:

Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, dass für Messungen im geschäftlichen Verkehr geeichte Messgeräte zu verwenden sind. Es steht nicht im Ermessen der Eichbehörde etwaige Abweichungen davon zu dulden.

Ich habe einen Milchautomaten und möchte ihn eichen lassen, damit dem Gesetz genüge getan wird. Mein Milchautomat hat aber leider keine Zulassung zur Eichung. Kann ich ihn trotzdem eichen lassen?

Zunächst müssen die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen erfüllt sein. Dazu ist der Hersteller in der Verantwortung. Siehe oben.

Wo kann ich weitere Fragen stellen oder zusätzliche Informationen bekommen?

Das örtlich zuständige Eichamt wird Ihre Fragen gerne beantworten: www.eichamt.de. Mit Fragen zu Bauartzulassungen wenden Sie sich am besten an die PTB – Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (Fachbereich 1.5).

Bitte besuchen Sie uns im Internet www.lbme.nrw.de. Dort finden Sie auch eine Übersicht über alle in Deutschland eichpflichtigen Messgeräte, Broschüren und Checklisten – z.B. was beim Bezug von Heizöl zu beachten ist –, die Sie herunterladen oder kostenlos anfordern können.